

Umgang mit Parteien und Parteienvertretern

Einleitung

Die Mitarbeitenden der Stadt Innsbruck prägen durch ihren Umgang mit Parteien sowie Beteiligten und Personen, welche diese allenfalls vertreten, entscheidend das Bild, das vom Stadtmagistrat Innsbruck in der Öffentlichkeit entsteht. Ein freundlicher und professioneller Kontakt zur Bevölkerung ist von wesentlicher Bedeutung.

Beteiligte

Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren sind alle Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich deren Tätigkeit bezieht. Im Verhältnis zu Parteien sind dies Personen, die allein aufgrund eines tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Interesses an einem Verfahren beteiligt werden (z.B. die gesetzlichen Interessensvertretungen).

Parteien

Der Begriff der „Partei“ ist enger als jener der „Beteiligten“. Parteien sind qualifizierte Beteiligte, nämlich solche, die an der den Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bildenden Sache aufgrund eines Rechtsanspruches (z.B. Erteilung einer Baubewilligung, Ausstellung eines Reisepasses) oder eines rechtlichen Interesses (z.B. in der Nachbarschaft zu einem Bauverfahren) beteiligt sind. Ob jemand in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungssache Partei ist, also über den verfahrensrechtlichen Anspruch auf Mitsprache verfügt und dadurch in den Stand gesetzt wird, im Verfahren seine subjektiven Rechte durchzusetzen, wird durch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgegeben.

Parteirechte

Die Unterscheidung zwischen Beteiligten und Parteien ist wichtig, weil nur Parteien im Verwaltungsverfahren jene Rechte zukommen, die es ihnen ermöglichen, ihre subjektiven Rechte auch tatsächlich der Behörde gegenüber durchzusetzen. Bei diesen Parteirechten handelt es sich beispielsweise um das Recht auf

- Akteneinsicht,
- Parteiengehör,
- Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme,
- Ablehnung von nichtamtlichen dolmetschenden Personen oder Sachverständigen,
- Verkündung oder Zustellung des Bescheides,
- Erhebung ordentlicher (Vorstellung, Berufung) und außerordentlicher Rechtsmittel (Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
- Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

Befangenheit bei Entscheidungen

Befangenheit liegt vor, wenn wichtige Gründe die absolute Unparteilichkeit jener Person, die im Rahmen ihrer Dienstausübung eine Entscheidung trifft, beeinflussen. Auch wenn es zu Überschneidungen zwischen dem privaten und dem dienstlichen Bereich kommen kann, müssen die Mitarbeitenden Entscheidungen ausschließlich objektiv treffen. Wichtig ist, dass Unvoreingenommenheit vorliegt, damit kein Anschein von Zweifel bezüglich der Objektivität aufkommen kann.

Ich frage mich immer, ob im Fall der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe ein Interessenskonflikt mit meinen familiären, freundschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Verpflichtungen besteht. Wenn ich eine Angelegenheit bearbeite, muss ich meine Unvoreingenommenheit garantieren.

Wie kann ich eine objektive Entscheidung treffen?

Folgende Fragen helfen mir dabei:

- Würde ich anders entscheiden, wenn ich keine der beteiligten Personen kenne?
- Könnte eine neutrale Person bei Kenntnis des Naheverhältnisses zu den Beteiligten des Verfahrens an meiner Unbefangenheit zweifeln?

Nur wenn ich beide Fragen eindeutig mit „NEIN“ beantworten kann, liegt keine Befangenheit vor.

Parteienvertreter

Im Verwaltungsverfahren besteht die Möglichkeit, dass Parteien und Beteiligte nach eigenem Ermessen eine Vertretung bestellen können. Anwaltszwang besteht grundsätzlich nicht. Die vertretende Person muss eigenberechtigt, eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine (eingetragene) Personengesellschaft sein, welche mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten ist.

Diese Vollmacht muss der Behörde vorgelegt werden. Die Vollmachtserteilung kann allerdings auch mündlich vor der Behörde erfolgen. Sofern eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder im jeweils gesetzlich festgelegten Umfang) einschreitet, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es ist auch zulässig, gleichzeitig mehrere vertretende Personen zu bestellen; die Vollmacht kann für einzelne oder mehrere Verfahren oder auch nur für Teile eines Verfahrens erteilt werden.

Absehen vom Nachweis einer Vollmacht

Die Behörde kann vom Nachweis einer Vollmacht absehen, wenn amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Mitarbeitende oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretende Personen einschreiten und seitens der Behörde keine Zweifel über den Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen. Bestehen Zweifel, so hat die Behörde dies aufzuklären.

Belehrungspflicht der Behörde

Gegenüber Personen, die nicht durch eine berufsmäßige Parteienvertretung vertreten sind, hat die Behörde eine Anleitungs- und Belehrungspflicht. Das bedeutet, dass diese Personen über die jeweilige Möglichkeit Anträge zu stellen bzw. Rechtsmittel zu erheben, entsprechend belehrt werden müssen. Von dieser so genannten „Manuduktionspflicht“ ist die Behörde nur entbunden, wenn berufsmäßige Parteivertretungen einschreiten. Alle anderen vertretenden Personen müssen von der Behörde im Bedarfsfall angeleitet werden.

Wirkung der Bestellung von Vertretern

Die Bestellung einer Vertretung bewirkt einerseits, dass diese alle Prozesshandlungen für die vertretenen Personen vornehmen können, und andererseits, dass die Behörde Verfahrenshandlungen (z.B. Benachrichtigung über Ermittlungsergebnisse, Verkündung und Zustellung von Bescheiden) gegenüber den vertretenden Personen zu setzen hat. Die Bestellung einer Vertretung hindert nicht, dass die vertretenen Personen „im eigenen Namen“ Erklärungen abgeben. Bei Divergenzen zwischen den Erklärungen der Vertretung und der vertretenen Personen gehen die Erklärungen der Partei bzw. der Beteiligten vor. Eine Kündigung des Vollmachtsverhältnisses wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn ihr dies mitgeteilt wurde, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Behörde entscheidet.

Was heißt das für mich?

Ich begegne Parteien, Beteiligten und die diese vertretenden Personen freundlich, aufgeschlossen und verständnisvoll. Ich stelle die Wünsche und Probleme der Personen, auf welche sich unsere Tätigkeit bezieht, in den Mittelpunkt meiner Beratung und Bearbeitung. Dabei beachte ich alle rechtlichen Vorschriften und behandle alle Personen so, wie ich selbst gerne behandelt werden möchte.

Wenn Personen in einer Verwaltungssache Auskunft oder Einsicht in einen Akt wünschen, muss ich prüfen, ob diese Parteien des Verfahrens sind. Nur einer Partei darf ich Auskunft erteilen und Einsicht in einen Akt gewähren.

Wenn sich die Partei vertreten lässt, muss ich die schriftliche Vollmacht verlangen und eine Kopie zum Akt geben. Personen, welche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, benötigen keine schriftliche Vollmacht. Wenn sie mir jedoch nicht bekannt sind, bitte ich diese um den entsprechenden Ausweis (z.B. der Rechtsanwaltskammer) und mache einen Aktenvermerk darüber, welche Partei diese vertreten. Wenn ich mir über die Parteistellung oder den Umfang einer Vollmacht nicht sicher bin, wende ich mich an meine jeweiligen Vorgesetzten.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Leitbild, in der Compliance-Richtlinie und in der Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.